

PATH-Rahmen der EIB-Gruppe

Unterstützung für Geschäftspartner
bei der Paris-Ausrichtung



Europäische
Investitionsbank-Gruppe

PATH-Rahmen der EIB-Gruppe

**Unterstützung für Geschäftspartner
bei der Paris-Ausrichtung**

Vom Verwaltungsrat
der Europäischen Investitionsbank
am 13. Oktober 2021 genehmigt



**Europäische
Investitionsbank-Gruppe**

PATH-Rahmen der EIB-Gruppe

Unterstützung für Geschäftspartner bei der Paris-Ausrichtung

© Europäische Investitionsbank, 2022

Alle Rechte vorbehalten.

Fragen zu Rechten und Lizenzen sind zu richten an publications@eib.org

Weitere Informationen über die EIB und ihre Tätigkeit finden Sie auf unserer Website (www.eib.org). Sie können sich auch an unseren Info-Desk wenden (info@eib.org). Abonnieren Sie unseren Newsletter unter www.eib.org/sign-up

Veröffentlicht von der Europäischen Investitionsbank.

Europäische Investitionsbank
98-100, boulevard Konrad Adenauer
L-2950 Luxembourg
+352 4379-1
info@eib.org
www.eib.org
twitter.com/eib
facebook.com/europeaninvestmentbank
youtube.com/eibtheubank

Haftungsausschluss:

Diese Fassung wurde vom Verwaltungsrat der EIB am 13. Oktober 2021 genehmigt.

Inhalt

1. Einleitung	1
2. Allgemeine Herangehensweise des PATH-Rahmens	3
3. Anwendungsbereich.....	4
4. Methodik für Unternehmen	5
5. Methodik für Finanzintermediäre	11
Anhang 1: Aktueller Stand der regulatorischen Anforderungen der EU zur nachhaltigkeitsbezogenen Offenlegung.....	13
Anhang 2: Emissionsintensive Sektoren im Sinne der Methodik für Unternehmen	16

1. Einleitung

- 1.1 Als Klimabank der EU und öffentliche Einrichtung will die EIB-Gruppe ihre Kunden beim Übergang in eine CO₂-arme und klimaresiliente Zukunft begleiten. Wir helfen ihnen, ihr Geschäft auf die Ziele und Grundsätze des Pariser Abkommens auszurichten.
- 1.2 Wie im [Klimabank-Fahrplan](#) dargelegt, kann die EIB-Gruppe diesen Übergang vor allem durch Finanzierungen und Beratung für Investitionen in **Paris-konforme Projekte** voranbringen: Das sind Investitionen in Sach-, Human- und Naturkapital, die dem Weg in eine CO₂-arme und klimaresiliente Entwicklung entsprechen. Der im November 2020 genehmigte Klimabank-Fahrplan enthält detaillierte Angaben zur Paris-Ausrichtung im Zusammenhang mit Projekten und Produkten der EIB-Gruppe.
- 1.3 Das Engagement der EIB-Gruppe beschränkt sich jedoch nicht auf Projekte alleine. Diese sind stets im Kontext der **allgemeineren Unternehmenstätigkeit** des Geschäftspartners und deren Auswirkungen auf die Umwelt zu betrachten. Wenn die EIB-Gruppe Investitionen fördert, will sie wissen, wie der Geschäftspartner den Übergang in eine CO₂-arme, klimaresiliente Zukunft plant, um ihm bei Bedarf zur Seite stehen zu können. Außerdem muss die EIB-Gruppe auf berechtigte Sorgen der Stakeholder mit Blick auf ein potenzielles **Greenwashing** reagieren können. Schließlich will sie keine Unternehmen fördern, die weiterhin Aktivitäten nachgehen, die sich kaum mit den langfristigen Zielen des Pariser Abkommens vereinbaren lassen.
- 1.4 Diese Publikation stellt den Rahmen der EIB-Gruppe für die Unterstützung der Paris-Ausrichtung von Geschäftspartnern, kurz **PATH-Rahmen**, vor. Sie geht auf die Zusage im Klimabank-Fahrplan zurück, 2021 Leitlinien für die Paris-Ausrichtung von Geschäftspartnern vorzulegen. Die bisherige, im Klimabank-Fahrplan dargelegte Praxis der EIB, nur im Verwaltungsratsbericht über die allgemeinen Dekarbonisierungspläne emissionsintensiver Darlehensnehmer zu informieren, wird durch den PATH-Rahmen ersetzt.
- 1.5 Der hier dargelegte Rahmen bezieht sich nur auf Finanzierungen und Eigenkapital-Operationen. Für Treasury-Investitionen, die sich *per se* nicht für die Mitwirkung beim Geschäftspartner eignen, wurde eine an die Finanzmärkte angepasste und den Prinzipien des PATH-Rahmens entsprechende Methodik entwickelt.
- 1.6 Die Regelungslandschaft unterliegt einem raschen Wandel. Je nach Entwicklung der EU-Rechtsvorschriften, weltweiter Klimapolitik, Fortschritten der EIB-Geschäftspartner mit Blick auf das Pariser Abkommen und Stakeholder-Erwartungen sowie Erkenntnissen aus seiner Anwendung **muss der PATH-Rahmen im Zeitverlauf angepasst werden**. Da sich die Einführung dieses Rahmens in den breiteren Kontext des Klimabank-Fahrplans 2021–2025 einreihet, wird er einer Halbzeitüberprüfung und -bewertung unterzogen.
- 1.7 Das vorliegende Dokument ist wie folgt gegliedert: Der erste Abschnitt befasst sich mit Hintergrund und Kontext der Paris-Ausrichtung der Wirtschaft im Hinblick auf nationale und europäische Klimaziele und gibt eine Zusammenfassung des aktuellen Rechtsrahmens. Im zweiten Abschnitt werden die wichtigsten Grundsätze für die Entwicklung des Rahmens vorgestellt. Der dritte Abschnitt skizziert den Anwendungsbereich des Rahmens mit einer Differenzierung nach den klassischen Geschäftspartnern der EIB-Gruppe. Im vierten und fünften Abschnitt geht es um die Herangehensweise bei Unternehmen und Finanzintermediären.
- 1.8 In Einklang mit dem allgemeinen Grundsatz für Verfahrensänderungen, der im Klimabank-Fahrplan und den Energiefinanzierungsleitlinien der EIB festgelegt wurde, gilt der PATH-Rahmen für alle neuen Operationen, die ab dem 1. Januar 2022 für eine Prüfung in Betracht gezogen werden. Auf Operationen, die sich bereits in der Prüfung befinden und bis Ende 2022 genehmigt werden, wird er nicht angewandt.

Hintergrund

- 1.9 **Die 2020er-Jahre sind das entscheidende Jahrzehnt im Kampf gegen den Klimawandel.** Die Klimafolgen werden immer deutlicher sichtbar. Nur wenn wir das Ruder schnell herumreißen, besteht eine realistische Chance, die in Paris vereinbarten Temperaturziele einzuhalten und die Welt an die unausweichlichen Konsequenzen des Klimawandels anzupassen. Dies bestätigt auch der [Sechste Sachstandsbericht](#) des Weltklimarats. Der im

April 2021 veröffentlichte [Flaggschiffbericht der Internationalen Energieagentur zur Klimaneutralität](#) schätzt, dass sich nur etwas über 40 Länder zu Netto-Null-Emissionen bekennen. Dies entspricht ca. 70 Prozent der weltweiten CO₂-Emissionen und des weltweiten BIP. Die EU hat sich auf ein Europäisches [Klimagesetz](#) verständigt, das rechtsverbindlich die Verwirklichung der Klimaneutralität in der Union bis 2050 und Netto-Emissionsreduktionen um mindestens 55 Prozent gegenüber 1990 bis 2030 vorschreibt.

- 1.10 Die Wirtschaft folgt diesem Beispiel. **Viele große Unternehmen und Finanzinstitute** haben sich entweder ehrgeizige Klimaziele gesetzt oder zur Festsetzung derartiger Ziele verpflichtet. Firmen werden zunehmend auf ihre Klimaleistung und ihren aktiven Beitrag zum Wandel und zur Bewältigung physischer Klimarisiken überprüft. So haben sich über 1 000 Unternehmen im Rahmen der „[Science Based Targets](#)“-Initiative (SBTi) verpflichtet, wissenschaftsbasierte Ziele zu setzen. Die Net-Zero Banking Alliance vereint 43 Banken, die sich zu Netto-Null-2050-Zielen verpflichtet haben. 55 Finanzinstitute beabsichtigen, auf die SBTi-Handreichung für die Zielsetzung im Finanzsektor zurückzugreifen. Die [Transition Pathway Initiative](#) (TPI) analysiert beispielsweise öffentlich zugänglich die Paris-Ausrichtung emissionsintensiver Unternehmen. Die [Taskforce für die Offenlegung klimabezogener Finanzinformationen](#) (TCFD) und Initiativen wie das [Carbon Disclosure Project](#) (CDP) bieten Unternehmen Plattformen und Richtungsweisung für die Berichterstattung über den Umgang mit Emissionsreduktionen sowie Transitions- und physischen Klimarisiken. Investoren haben außerdem begonnen, ihre Portfolios mithilfe dieser Daten auf klimaschutzkonformere Unternehmen auszurichten.¹
- 1.11 Parallel dazu **entwickelt sich der Regelungsrahmen für die Nachhaltigkeitsberichterstattung rasant weiter**. Die Europäische Kommission hat auf wahrgenommene Mängel des bisherigen Rahmens für die Berichterstattung über die Nachhaltigkeit von Unternehmen reagiert und einen Vorschlag für eine [Richtlinie über die Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen](#) vorgelegt. Der Vorschlag, in dem es um die Offenlegung in den Bereichen Klimaschutz und Klimaanpassung geht, soll ab 2024 für alle großen und börsennotierten Unternehmen² gelten (d. h. ab der Berichterstattung über Aktivitäten im Jahr 2023). Ein großer Teil der Geschäftspartner der EIB-Gruppe wäre nach diesem Vorschlag verpflichtet, in den nächsten Jahren eine standardisierte Berichtspraxis zur Nachhaltigkeit umzusetzen. Sie müssten beispielsweise darlegen, wie sie sicherstellen, dass ihre Strategie mit dem Übergang zu einer nachhaltigen Wirtschaft und der Begrenzung der Erderwärmung auf 1,5 °C in Einklang mit dem Pariser Abkommen vereinbar ist, alle selbstgesetzten Ziele skizzieren und ihre Widerstandsfähigkeit in verschiedenen Klimaszenarien beschreiben. Anhang 1 enthält weitere Einzelheiten zur vorgeschlagenen Richtlinie über die Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen und ihrem Verhältnis zur **EU-Taxonomie**.
- 1.12 Es gibt mehrere weitere Regelungsinitiativen, die für die Geschäftspartner der EIB-Gruppe von Bedeutung sind. Finanzmarktteilnehmer einschließlich Fondsmanager betrifft beispielsweise die **Verordnung über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten**, die am 10. März 2021 in Kraft trat. Eine wichtige Referenz für Banken, die in der Eurozone tätig sind, ist der [Leitfaden zu klima- und umweltbezogenen Risiken](#) der Europäischen Zentralbank (EZB).

Dieser Leitfaden, der helfen soll, die neuen aufsichtlichen Erwartungen im Zusammenhang mit Transitions- und physischen Klimarisiken zu erfüllen, ist in den Leitlinien der Kommission für die Berichterstattung über nichtfinanzielle Informationen verankert, die ihrerseits die TCFD-Empfehlungen berücksichtigt. Die [Europäische Bankenaufsichtsbehörde](#) (EBA) hat gemäß ihrem Mandat in der Eigenkapitalverordnung [Entwürfe technischer Standards](#) für

¹ [FTSE Russell](#) forderte beispielsweise alle nicht Paris-konformen Unternehmen auf, ihre Klimaleistung zu verbessern, da sie sonst aus dem FTSE4Good Index oder dem [Climate Action 100+](#) ausgeschlossen werden. Eine von Investoren ausgehende Initiative arbeitet mit den weltweit größten Treibhausgasemittenten zusammen, die für 80 Prozent der weltweiten Industrieemissionen stehen, um sicherzustellen, dass sie Klimamaßnahmen ergreifen.

² Nicht an einem geregelten Markt notierte große Unternehmen sind als Unternehmen definiert, die mindestens zwei der folgenden Größenmerkmale überschreiten: i) Bilanzsumme: 20 Millionen Euro, ii) Umsatzerlöse: 40 Millionen Euro, iii) durchschnittliche Zahl der während des Geschäftsjahres Beschäftigten: 250. Die Kommission schätzt, dass auf dieser Basis ca. 50 000 Unternehmen unter die Nachhaltigkeitsberichterstattung fallen, während aktuell unter der Richtlinie über die nichtfinanzielle Berichterstattung 11 600 Unternehmen betroffen sind.

Offenlegungen zu ESG-Risiken veröffentlicht, die einheitliche, auf den TCFD-Empfehlungen basierende Offenlegungsformate vorgeben.

2. Allgemeine Herangehensweise des PATH-Rahmens

- 2.1 Dieser Abschnitt stellt die Grundsätze vor, die bei der Ausarbeitung des Rahmens für die EIB-Gruppe maßgeblich waren.
- 2.2 Übergeordnetes Ziel des Rahmens ist der **Austausch mit Geschäftspartnern, die bereits an ihrer Ausrichtung auf die Ziele des Pariser Abkommens arbeiten oder dazu bereit sind**. Die EIB-Gruppe will ihre Unterstützung keineswegs auf diejenigen beschränken, die bereits Paris-konform sind. Damit folgt sie der Forderung des Pariser Abkommens, Finanzmittelflüsse mit einem Weg hin zu einer CO₂-armen und klimaresilienten Entwicklung in Einklang zu bringen.
- 2.3 Am dringendsten ist die Ausrichtung in der Praxis bei Unternehmen, die in **emissionsintensiven Sektoren** oder in einem **besonders klimaanfälligen Kontext** tätig sind. Auf diese Geschäftspartner konzentriert sich der Rahmen. In diesem Sinne ist die nachfolgend skizzierte Herangehensweise zielgerichtet und angemessen.
- 2.4 Das Regelungsumfeld für die Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen und die klimabezogene Offenlegung sowie die Best Practice für Klimamanagement unterliegen, wie in der Einleitung erwähnt, einer rasanten Entwicklung. Der PATH-Rahmen berücksichtigt diese so weit wie möglich. Er beruht auf **aktuell bestehenden und antizipierten Offenlegungspflichten** in der EU und der wachsenden Bedeutung der Berichtspraxis auf Basis der TCFD-Empfehlungen. Anhang 1 enthält weitere Details zum EU-Regelungsrahmen.
- 2.5 Als Klimabank der EU spornt die EIB-Gruppe ihre Geschäftspartner an, bei ihren Ausrichtungsplänen ambitioniert vorzugehen. Jeder Geschäftspartner entwickelt jedoch eine eigene Paris-Strategie mit individuellen Zielen und Verfahren, die seine regulatorischen, technischen, finanziellen und wirtschaftlichen Zwänge widerspiegeln – das liegt auf der Hand. Es ist nicht an der EIB-Gruppe, eine bestimmte Lösung oder Zielvorgabe vorzuschreiben, denn letzten Endes **steht alleine der Geschäftspartner in der Verantwortung für seine Klima-Ambitionen und -Ziele**, Strategien, Maßnahmen und Verfahren.
- 2.6 Wenngleich die Strategiefestlegung dem Geschäftspartner obliegt, sollte eine klare, verständlich begründete Erklärung der Strategie für alle Stakeholder **öffentlich zugänglich** sein. Der PATH-Rahmen berücksichtigt antizipierte regulatorische Anforderungen und fördert diese Transparenz (vgl. Abschnitt 4). Sein besonderer Fokus mit Blick auf Unternehmen richtet sich dabei auf **mittelfristige Ziele** (fünf bis zehn Jahre) und **Optionen für die anschließende Dekarbonisierung** sowie eine Stärkung ihrer Kompetenzen für den **Umgang mit physischen Klimarisiken**.
- 2.7 Als öffentliche Einrichtung möchte die EIB-Gruppe aktiv Geschäftspartner unterstützen, die den Übergangspfad einschlagen. Wenn Geschäftspartner noch keine Pläne ausgearbeitet haben oder vorhandene Pläne aktualisieren wollen, kann die EIB-Gruppe **technische Hilfe** erbringen, um relativ kurzfristig Strategien zur Paris-Ausrichtung zu entwickeln. Für **Geschäftspartner in übermäßig stark von künftigen Klimaänderungen betroffenen Regionen** und für kleinere oder regionale Akteure aus Sektoren, in denen der Ausstieg aus Kohle, Erdöl und Gas kein Handstreich ist, dürfte dies besonders interessant sein. Die technische Hilfe steht innerhalb und außerhalb der EU zur Verfügung.
- 2.8 **Der PATH-Rahmen eignet sich für Geschäftspartner außerhalb der EU**. Auch wenn er auf dem EU-Regelungsumfeld aufsetzt, muss er ausreichend Flexibilität für den Einsatz in aller Welt bieten. Das Prinzip der **gemeinsamen, aber unterschiedlichen Verantwortlichkeiten und jeweiligen Fähigkeiten** als zentrales Element des Pariser Abkommens und des Klimabank-Fahrplans spiegelt sich auch im PATH-Rahmen wider – und zwar im Fokus darauf, eine konkrete Klimastrategie innerhalb des entsprechenden regulatorischen und operativen Umfelds zu erklären. Der Rahmen berücksichtigt, dass die Annahme und Offenlegung von Klimaplänen und -zielen für Geschäftspartner mit Sitz außerhalb der EU komplizierter und langwieriger sein kann und deshalb technische Hilfe bereitstehen muss.
- 2.9 Auch wenn es beim PATH-Rahmen darum geht, anspornend auf den Übergang hinzuwirken, muss es eine rote Linie geben. Für einen Geschäftspartner dürfte es beispielsweise schwierig

sein, einen Plan zur schrittweisen Dekarbonisierung zu vertreten, wenn er gleichzeitig weiter in neue langlebige Anlagen investiert, die als Emissionstreiber bekannt sind (z. B. ein neues Kohlekraftwerk). **Deshalb beschränkt der PATH-Rahmen die Unterstützung der EIB von Unternehmen, die weiter in solche Aktivitäten investieren, auf sehr spezielle Fälle, etwa innovative kohlenstoffarme Projekte** (vgl. Abschnitt 4).

3. Anwendungsbereich

- 3.1 Dieser Abschnitt widmet sich dem Anwendungsbereich des PATH-Rahmens und damit den verschiedenen Geschäftspartner-Typen, für die er gilt. Im Wesentlichen lassen sich die Geschäftspartner der EIB-Gruppe in vier Kategorien unterteilen: Staaten und unterstaatliche Einrichtungen, Finanzintermediäre, Unternehmen und Zweckgesellschaften (SPV). „Unternehmen“ umfasst dabei sowohl Gesellschaften des Privatrechts als auch Gesellschaften des öffentlichen Rechts.
- 3.2 Der PATH-Rahmen wird auf der Stufe der Projektprüfung auf Unternehmen und Finanzintermediäre angewandt. **Auf unterstaatliche Einrichtungen und Staaten findet er keine Anwendung**, weil sie direkte Unterzeichner des Pariser Klimaschutzabkommens sind. Wie die EIB-Gruppe Länder und Kommunen bei der Paris-Ausrichtung unterstützt, ist im Klimabank-Fahrplan dargelegt. Dabei spielen vor allem die nationalen Energie- und Klimapläne, national festgelegte Beiträge und nationale Anpassungspläne eine wichtige Rolle.
- 3.3 In Einklang mit dem Regelungsrahmen der EU gilt der PATH-Rahmen für **mittlere und große Unternehmen** sowie für bedeutende Finanzintermediäre; auf kleine Unternehmen wird er nicht direkt angewandt. Im Kontext der KMU-Förderung durch die EIB-Gruppe sei daran erinnert, dass der Klimabank-Fahrplan der Gruppe bereits einen klaren Ausrichtungsrahmen enthält.
- 3.4 Der PATH-Rahmen legt den Schwerpunkt auf die Darlehensnehmer der EIB, nicht auf Garantiegeber oder Projektträger. Ist ein Darlehensnehmer ein **vollkonsolidiertes Tochterunternehmen**, wird gemäß Abschnitt 3.5 **das führende Konzernunternehmen (die Muttergesellschaft) bewertet**. Dieses Vorgehen ist der Tatsache geschuldet, dass die Muttergesellschaft die Tochtergesellschaft kontrolliert und die Klimapolitik der Muttergesellschaft auch für die nachgeordneten Unternehmen gilt. Die EIB kann jedoch zu den in Abschnitt 4 genannten Zwecken auch mit Tochtergesellschaften arbeiten, wenn sie dies aus Gründen der Emissionen und Resilienz gerechtfertigt ist. Der PATH-Rahmen beschränkt sich auf den Darlehensnehmer und erfasst beispielsweise keine Kunden oder Lieferanten.
- 3.5 Aufgrund des Konsolidierungsansatzes gilt der PATH-Rahmen zwar auch für Tochterunternehmen, aber er findet keine Anwendung auf durch Ring-Fencing getrennte Unternehmen mit mehr als einem Anteilseigner. Der Grund: Solche Einheiten, einschließlich Zweckgesellschaften, die nur für die Finanzierung eines einzelnen, isolierten Projekts (d. h. zur Projektfinanzierung) eingerichtet werden, werden unter dem Ausrichtungsrahmen des Klimabank-Fahrplans bewertet. Dasselbe gilt für Fonds. Wie in der Einleitung dargelegt, soll der PATH-Rahmen das Risiko verringern, dass Mittel der EIB-Gruppe – die letztlich fungibel sind – verwendet werden, um die allgemeinere Unternehmenstätigkeit eines Geschäftspartners zu unterstützen, der seine Aktivitäten nicht auf das Pariser Abkommen ausrichtet. Bei Strukturen ohne Rückgriffsrecht oder mit eingeschränktem Rückgriffsrecht sind die Erlöse der Finanzierung der EIB-Gruppe rechtlich abgegrenzt, das heißt sie dürfen nicht in die Bilanz von Eigenkapitalsponsoren oder Eigenkapitaleinlegern im weiteren Sinne fließen. Zudem fördert die EIB über Strukturen ohne oder mit eingeschränktem Rückgriffsrecht nur Paris-konforme Objekte, wie im Klimabank-Fahrplan dargelegt. Deshalb ist es vertretbar, dass solche Operationen nicht in den Anwendungsbereich fallen. Der PATH-Rahmen gilt auch nicht über die betroffene Einheit hinaus, etwa für Anteilseigner, Auftragnehmer, Abnehmer oder Lieferanten.

4. Methodik für Unternehmen³

- 4.1 Dieser Abschnitt stellt die Hauptelemente der Methodik für Unternehmenskunden vor. Wie erwähnt, konzentriert sich der PATH-Rahmen auf emissionsintensive Unternehmen sowie Unternehmen, die einem hohen physischen Risiko durch den Klimawandel ausgesetzt sind. Zunächst werden „emissionsintensiv“ und „hohes physisches Risiko“ definiert. Anschließend werden zentrale Merkmale einer Unternehmens-Klimastrategie beschrieben, weil sie das Engagement der EIB prägen.
- 4.2 Der PATH-Rahmen deckt zwei Aspekte ab, die „CO₂-Reduktion“ und die „Klimaresilienz“. In den folgenden Absätzen nimmt die CO₂-Reduktion mehr Platz ein als Resilienz Aspekte. Dies spiegelt den vergleichsweise schlanken und flexiblen Resilienzansatz des PATH-Rahmens wider und trägt der Tatsache Rechnung, dass sich die Entwicklung von Unternehmenssystemen zur Steuerung physischer Klimarisiken auf einer relativ frühen Stufe befindet. Damit bleibt Spielraum, um unterschiedliche operationelle Risikokontexte zu berücksichtigen. Denn wie in Abschnitt 2 ausgeführt, will die EIB sich engagieren und im Bedarfsfall helfen – es geht nicht darum, Unternehmen auszuschließen.

Identifikation relevanter Unternehmen

- 4.3 In einem ersten Schritt müssen Unternehmen identifiziert werden, die in emissionsintensiven Sektoren und/oder in einem besonders klimaanfälligen Kontext tätig sind.
- 4.4 Ein Unternehmen gilt als **emissionsintensiv**, wenn es über 20 Prozent seines Jahresumsatzes in einem oder mehreren der folgenden emissionsintensiven Sektoren erwirtschaftet:
 - Verbraucher großer Mengen fossiler Brennstoffe, entweder zur Wärmeerzeugung oder als Ausgangsstoff, zum Beispiel Stahl-, Zement-, chemische und andere energieintensive Industrien
 - Unternehmen, die fossile Brennstoffe zur Strom- oder Wärmeerzeugung nutzen
 - Erzeuger fossiler Brennstoffe (Öl, Gas und Kohle)
 - Industrien, bei denen indirekt (z. B. Autohersteller) oder direkt (Erbringung von Verkehrsdienstleistungen, Flughäfen usw.) hohe Emissionen entstehen
- 4.5 Eine vollständige Liste dieser Sektoren enthält Anhang 2. Sie basiert auf einer detaillierten Analyse der Emissionsdaten in der EU.
- 4.6 Die zweite Dimension betrifft eine **starke Anfälligkeit** der Geschäftsaktivitäten für physische Klimarisiken. Der Grad der Anfälligkeit eines Geschäftspartners wird anhand der Umsatzaufschlüsselung in Kombination mit Daten über das physische Klimarisiko bestimmt. Daraus wird ein Score abgeleitet – liegt er über einem bestimmten Schwellenwert, gilt das Unternehmen als anfällig. Landwirtschaftliche Unternehmen oder Industriebetriebe, die erhebliche Frischwassermengen brauchen und den Wasserstress für die gesamte Gemeinschaft potenziell verschärfen, könnten beispielsweise als besonders anfällig eingestuft werden. Diese Einstufung löst bestimmte Maßnahmen der EIB aus, wie im Folgenden beschrieben.

Ausrichtungspläne von Unternehmen – Kernelemente

- 4.7 Dieser Abschnitt ist den wichtigsten Elementen der Ausrichtungspläne gewidmet, weil sie die Strategie des PATH-Rahmens prägen. Ausgangspunkt für die Betrachtung der **Emissionsdimension** ist die Notwendigkeit, die weltweiten Treibhausgasemissionen entsprechend dem verbleibenden CO₂-Budget zu reduzieren. Nur dann besteht eine realistische Chance, die Temperaturerwärmung auf 1,5 Grad zu beschränken.
- 4.8 Abbildung 1 zeigt ein Dekarbonisierungsszenario für die EU mit den unterschiedlichen Pfaden für wichtige Sektoren. Die Internationale Energieagentur (IEA) und weitere Organisationen haben ähnliche globale Reduktionsszenarien erstellt, aus denen hervorgeht, wie Sektoren ihre

³ „Unternehmen“ umfasst sowohl Gesellschaften des Privatrechts als auch Gesellschaften des öffentlichen Rechts (öffentliche Einrichtungen).

Emissionen im Zeitverlauf reduzieren müssen. In diesen Szenarien sind auch Projektionen für Konjunktur und Industrieaktivität enthalten (BIP-Wachstum, Stahlproduktion in Tonnen, geflogene Passagierkilometer usw.). Anhand der Emissionen und der Aktivitäten lassen sich Pfade der Emissionsintensität erstellen.

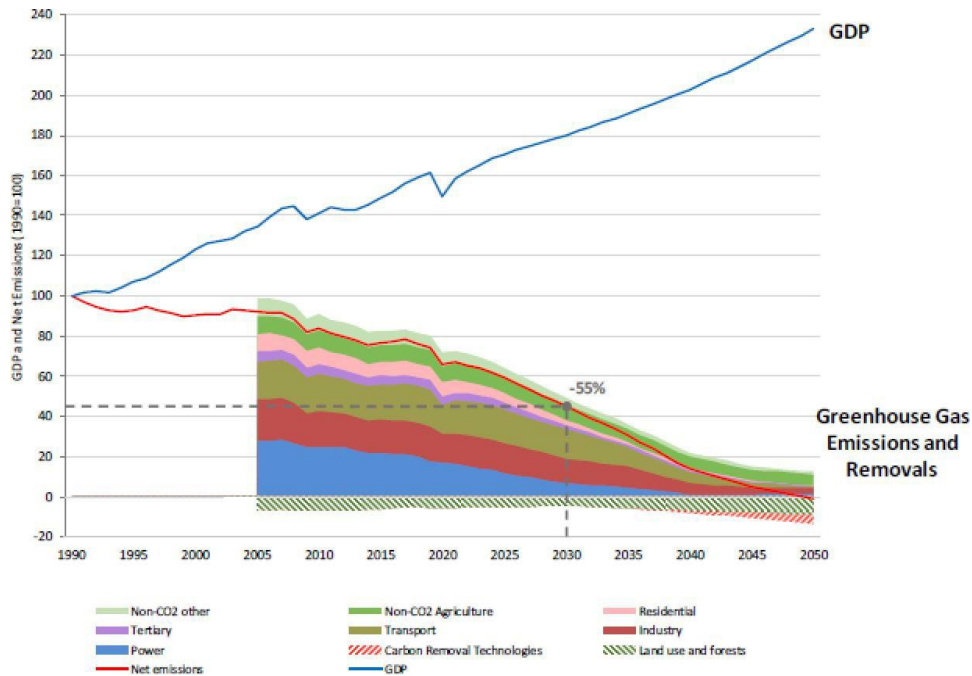


Abbildung 1: EU-Pfad zur Klimaneutralität

GDP and Net emissions (1990=100)	BIP und Nettoemissionen (1990=100)
GDP	BIP
Greenhouse Gas	Treibhausgas
Emissions and Beseitigung	Emissionen und Beseitigung
Non-CO2 other	Nicht-CO ₂ , andere
Tertiary	Tertiärer Sektor
Energy	Energie
Net emissions	Nettoemissionen
Non-CO ₂ , Agriculture	Nicht-CO ₂ , Landwirtschaft
Transport	Verkehr
Carbon Removal Technologies	Technologien zur Beseitigung von CO ₂
GDP	BIP
Residential	Wohngebäude
Industry	Industrie
Land use and forests	Landnutzung und Wälder

- 4.9 Reduktionsszenarien und sektorspezifische Pfade der Emissionsintensität können als **Benchmark für die Reduktionsziele von Unternehmen** dienen. Auf dieser Basis bewertet die [Transition Pathway Initiative](#) beispielsweise die Klimaambitionen der weltweit größten Emittenten öffentlich zugänglich, und die [Science Based Targets Initiative](#) legt so zusammen mit Unternehmen effektive Reduktionsziele fest. Für besonders CO₂-intensive Industriezweige wie Stahl und Zement gibt es spezielle Dekarbonisierungspfade zur Senkung der Emissionsintensität. Für andere, etwa die chemische Industrie, gibt es solche noch nicht. Unternehmen, die sich der CO₂-Intensität des Pfads für 2050 annähern, haben aus Sicht der TPI ein Paris-konformes Emissionsziel. Abbildung 2 zeigt ein Beispiel der TPI für den Stahlsektor.

Carbon Performance: Steel

Showing: Top 10 Emitters ▼

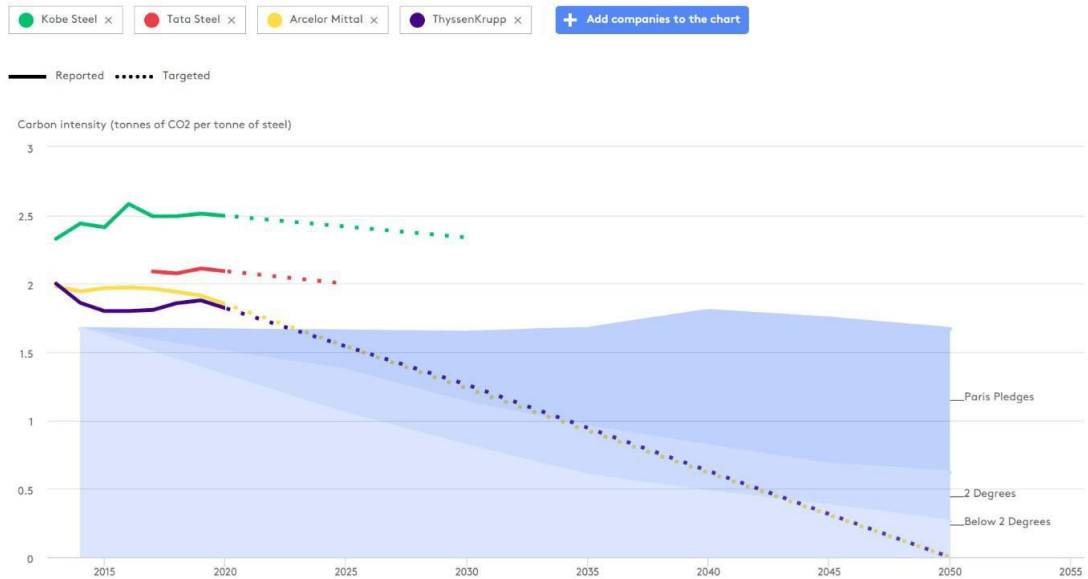


Abbildung 2: TPI-Bewertung der CO₂-Leistung ausgewählter Stahlhersteller

Carbon Performance: Steel	CO ₂ -Leistung: Stahl
Showing	Anzeige:
Top 1+ Emitters	10 Top-Emittenten
+ Add companies to the chart	+ Unternehmen hinzufügen
Reported	Ausgewiesen
Targeted	Ziel
Carbon intensity (tonnes of CO ₂ per tonne of steel)	CO ₂ -Intensität (t CO ₂ je t Stahl)
Paris Pledges	Paris-Zusage
2 Degrees	2 Grad
Below 2 Degrees	Unter 2 Grad

4.10 Jedes Unternehmen muss seine Ausrichtungsstrategie festlegen und erklären (vgl. Abschnitt 2). Gleichzeitig muss die Dekarbonisierung im kritischen Jahrzehnt schnell bewerkstelligt werden, um bis 2050 ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Quellen und Senken von Treibhausgasen zu schaffen. Deshalb steht bei der Entwicklung des PATH-Rahmens die Offenlegung **zweier für einen Dekarbonisierungsplan wesentlichen Elemente** im Zentrum:

1. ein mittelfristiges, rollierendes⁴ quantitatives Emissionsreduktionsziel (auf Sicht von 5–10 Jahren, entsprechend der klassischen Finanzierungsbeziehung bei einem Unternehmensdarlehen der EIB)
2. längerfristige Optionen, um zur Mitte des Jahrhunderts CO₂-Neutralität zu erreichen

4.11 Die Wahl eines konkreten Ziels sollte im besonderen Kontext des Unternehmens und der Region, in der es tätig ist, begründet liegen. Aus Emissionsreduktionsszenarien⁵ ergibt sich, dass die weltweiten Emissionen ab 2020 jährlich linear um mindestens 4,2 Prozent sinken müssen, um den jährlichen Anstieg der globalen Durchschnittstemperatur auf 1,5° C zu begrenzen. Dieser Wert gilt als **angemessener Referenzpunkt**, um Unternehmensziele unter

⁴ „Rollierend“ bezieht sich auf die Tatsache, dass die Zivilgesellschaft von Unternehmen während der Laufzeit des EIB-Darlehens eine regelmäßige Aktualisierung ihrer Ziele erwartet, z. B. alle fünf Jahre gemäß der Best Practice.

⁵ [SBTi-Analyse](#) auf Basis von Szenarien des Integrated Assessment Modelling Consortium (IAMC) und der Internationalen Energieagentur (IEA). Das IAMC verfügt über mehr als 400 Emissionspfade, die von den Autoren des Sonderberichts „1,5 °C globale Erwärmung“ des Weltklimarats zusammengetragen und bewertet wurden und Peer-Reviews durchlaufen haben.

dem PATH-Rahmen zu bewerten. Plant ein Unternehmen seine Dekarbonisierung in diesem Tempo oder schneller, dürfte es im Plan liegen, um Paris-konform zu werden.

- 4.12 Dies wird nicht immer der Fall sein. Dass ein Unternehmen die Reduktionsrate mittelfristig nicht realisieren kann, hat möglicherweise Gründe. Vielleicht sind seine Aktivitäten im Vergleich zum Branchendurchschnitt bereits relativ CO₂-arm. Oder es gehört zu einem Sektor mit wenig Dekarbonisierungsoptionen, in dem es auf kurze Sicht keine wirtschaftlich tragfähige, CO₂-arme Alternative gibt. Das Unternehmen könnte auch in einer Region tätig sein, die entweder kein nationales THG-Emissionsziel definiert hat oder deren Ziel keine drastischen absoluten Emissionsreduktionen verlangt. Zwänge hinsichtlich der Wettbewerbsfähigkeit und der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit können der raschen Dekarbonisierung eines Unternehmens entgegenstehen, dies erkennen auch die EU-Rechtsvorschriften in den Bereichen Klima und Energie an. In diesen Fällen ist es wichtig, dass Unternehmen ihre aktuellen Ziele mit Bezug auf den Kontext **begründen** und künftige Maßnahmen oder Optionen für eine beschleunigte Dekarbonisierung nennen (z. B. Ersetzung vorhandener Anlagen nach Ablauf ihrer Nutzungsdauer durch emissionsfreie Alternativen). Wenn diese Begründung öffentlich zugänglich ist, können sich alle Stakeholder eine Meinung zur Strategie des Unternehmens bilden.
- 4.13 Unternehmen sollten in aller Klarheit sagen, inwieweit Kompensationen, insbesondere über den **freiwilligen CO₂-Markt**, im Plan eine Rolle spielen. Gemäß guter Praxis⁶ sollten die Pläne klarstellen, ob Kompensationen verwendet werden, um Emissionsreduktionen innerhalb der Wertschöpfungskette des Unternehmens zu ergänzen, oder ob sie sie etwa ersetzen – und welche Auswirkung die Kompensation auf das vorgeschlagene Ziel hat. Außerdem sollten aus den Plänen die Kriterien/der Ansatz für die Beschaffung von Kompensationen eindeutig hervorgehen.
- 4.14 Angesichts der Anforderungen im Vorschlag für die Richtlinie über die Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen sollten die Pläne soweit möglich auch präzisieren, wie die vorgeschlagene Ausrichtungsstrategie den Interessen der Stakeholder und insbesondere der **Sozialpartner** Rechnung trägt. Angaben zu diesen Punkten können in die Gestaltung von Maßnahmen einfließen, um einen gerechten Wandel zu gewährleisten.
- 4.15 Ein ähnlicher Ansatz gilt auch für Unternehmen, deren Geschäftstätigkeit eine starke Anfälligkeit für aktuelle oder künftige **physische Klimafolgen** aufweist. In Einklang mit den Entwicklungen der EU-Vorschriften und der weltweiten Berichtspraxis (z. B. TCFD-Empfehlungen) obliegt es jedem Unternehmen selbst, seinen Ansatz für den Umgang mit physischen Klimarisiken festzulegen – und entsprechend offenzulegen. Ein wichtiger Punkt ist, ob das Unternehmen wesentliche physische Klimarisiken ermittelt und in seiner Geschäftsstrategie berücksichtigt hat, und ob diese anschließend in Risikomanagementverfahren übersetzt wurden, um operative Entscheidungen zu unterfüttern.

Mitwirkung der EIB im Falle von Unternehmen

- 4.16 Dieser Abschnitt befasst sich mit der Mitwirkung der EIB, wenn die Geschäftspartner Unternehmen sind, basierend auf den zentralen Elementen der Ausrichtungsstrategie von Unternehmen. Kurz gesagt unterscheidet der PATH-Rahmen zwischen zwei Unternehmenskategorien, wenn es um die Förderung Paris-konformer Projekte geht: Unternehmen, die ihre Ausrichtungsstrategie erarbeiten oder nachschärfen müssen, und Unternehmen, denen die EIB keine Maßnahmen abverlangt.
- 4.17 In puncto Emissionsdimension fordert die EIB keine weitergehende Bearbeitung der Ausrichtungsstrategie, wenn die aktuelle Strategie der Unternehmen
- von führenden unabhängigen Organisationen (SBTi, TPI etc.) als Paris-konform eingestuft und offengelegt wurde, oder
 - die Voraussetzungen aus Absatz 4.10 erfüllt und ein mittelfristiges Ziel enthält, das eine jährliche lineare Emissionsreduktion entsprechend dem Referenzsatz aus Absatz 4.11 oder höher impliziert, oder
 - die Voraussetzungen aus Absatz 4.10 erfüllt und ein mittelfristiges Ziel enthält, das eine

⁶ Vgl. beispielsweise [Foundations for science-based net-zero target setting in the corporate sector](#) der SBTi.

jährliche lineare Emissionsreduktion unter dem Referenzsatz aus Absatz 4.11 impliziert, aber eine klare Begründung gemäß Absatz 4.12. liefert. Diese muss eine Erklärung für die Zielabweichung umfassen und den Wert zu den relevanten nationalen/internationalen Klimazielen in Bezug setzen. Zudem müssen die Optionen nach der Halbzeitüberprüfung die Notwendigkeit einer beschleunigten Dekarbonisierung widerspiegeln.

- 4.18 In allen anderen Fällen sind die Unternehmen vertraglich verpflichtet, eine Ausrichtungsstrategie zu erstellen und zu veröffentlichen oder ihre vorhandene Ausrichtungsstrategie zu überarbeiten, um die Punkte unter 4.10 bis 4.12 anzugehen, und entsprechend an die EIB zu berichten. Dafür ist ein Zeitrahmen von höchstens zwölf Monaten nach Unterzeichnung des EIB-Finanzierungsvertrags vorgesehen. Ist ein Unternehmen außerhalb der EU tätig, kann mit Blick auf den Zeitrahmen eine gewisse Flexibilität gewährt werden, um das breitere operative Umfeld und/oder die Verfügbarkeit technischer Hilfe sowie bei staatseigenen Unternehmen eine gegebenenfalls erforderliche Koordination mit den Behörden im Vorfeld zu berücksichtigen. Die Nichterfüllung dieser vertraglichen Verpflichtung würde einen Vertragsbruch darstellen. Bei der Halbzeitüberprüfung des PATH-Rahmens (vgl. Abschnitt 1.5) wird die EIB ihre Mitwirkungsregeln verfeinern. Es könnten finanzielle Anreize für Geschäftspartner, die an das Erreichen der jeweiligen Zielvorgaben gekoppelt sind, erwogen werden.
- 4.19 Mit Blick auf die Resilienz wird die EIB mit Unternehmen zusammenarbeiten, die stark anfällig für Klimafolgen sind und entweder keine Ausrichtungsstrategie haben oder die in ihrer Strategie die Klimaanfälligkeit des Geschäftsmodells und die Fähigkeit zur Steuerung und Verringerung physischer Klimarisiken nicht ansprechen (vgl. Absatz 4.15). In diesem Fall ist das Unternehmen wie unter der Emissionsdimension gehalten, innerhalb von zwölf Monaten nach Unterzeichnung des EIB-Finanzierungsvertrags eine Strategie bzw. eine überarbeitete Strategie zu veröffentlichen. Für außerhalb der EU tätige Unternehmen kann dieselbe Flexibilität gewährt werden. Die EIB ist sich bewusst, dass einige Unternehmen Unterstützung brauchen, um wesentliche physische Klimarisiken für ihre Geschäftsmodelle zu identifizieren und geeignete Risikomanagement-Systeme zu entwickeln, vor allem in stark gefährdeten Entwicklungsländern. Es ist wichtig, dass sich die EIB in dieser Phase mit geeigneter Förderung einbringt. Der **Anpassungsplan der EIB** liefert einen breiteren Überblick darüber, wie die EIB ihre Beratungsdienste und ihre Zusammenarbeit mit Kunden und anderen Marktteilnehmern im Vorfeld ausbauen will, um Anpassung und Resilienz voranzutreiben.
- 4.20 Die EIB berichtet im Verwaltungsratsbericht über die faktische Anwendung des Rahmens, gefolgt von einer entsprechenden Offenlegung im Rahmen der allgemeinen Bereitstellung von Umweltinformationen im Formblatt „Ökologische und soziale Aspekte“ (in der Genehmigungsphase) und im Abschlussbericht zu ökologischen und sozialen Aspekten (nach Abschluss).
- 4.21 Grundsätzlich gilt, dass ein Unternehmen aus PATH-Perspektive in der Anpassung (d. h. im Übergangsprozess) ist, wenn es die Bedingungen aus Absatz 4.17 bis 4.19 erfüllt. Ausnahmen zu dieser allgemeinen Regel werden im Folgenden behandelt.

Nicht mit dem Pariser Abkommen zu vereinbarende Aktivitäten

- 4.22 Ein Unternehmen kann schwerlich eine glaubwürdige Strategie für die Paris-Ausrichtung vorlegen, wenn es gleichzeitig weiter in neue kohlenstoffintensive Anlagen investiert, die kaum mit den langfristigen Zielen des Pariser Abkommens zu vereinbaren sind. In ihrem kürzlich veröffentlichten Bericht [Net Zero by 2050](#) wies die IEA darauf hin, dass die Entwicklung neuer Kohlekraftwerke oder neuer Öl- und Gasfelder in einem 1,5-Grad-Szenario eingestellt werden muss.
- 4.23 Der PATH-Rahmen gibt daher eine Liste von Aktivitäten vor, die als mit den Zielen des Pariser Abkommens unvereinbar gelten. Konkret handelt es sich um:
- **Erdöl- und Erdgasförderung:** Ausgeschlossen sind neue Investitionen in CO₂-intensive Ölfördertechniken⁷ (z. B. Teersande und Ölschiefer) sowie Investitionen in neue Erdöl- und Erdgasbohrungen in der Arktis. Bei vorhandenen Anlagen sind Erhöhungen der

⁷ CO₂-intensivere Fördertechniken beziehen sich auf die allgemein anerkannte Industrieklassifikation von nichtkonventionellem Erdöl einschließlich Schweröl, Schwerstöl, Ölsand, Teersanden, Ölschiefer und Bitumen.

Ölfördermengen⁸ und auch das routinemäßige Abfackeln von Methan ausgeschlossen. Die Best Practice zur Verringerung von Methanverlusten ist einzuhalten.

- **Kohle:** Keine Investitionen in neue Bergwerke für Kraftwerkskohle, keine neuen Kohlekraftwerke⁹. Bei bestehenden Anlagen ist die Förderung von Kraftwerkskohle ausgeschlossen, es sei denn, es handelt sich um integrierte Stromversorger mit eigenem Bedarf, die einen Dekarbonisierungsplan gemäß PATH-Rahmen haben oder sich verpflichten, einen solchen zu entwickeln. Dieser Plan muss alle Konzernaktivitäten, einschließlich des Kohlebergbaus, umfassen.
- **Zerstörung von Kohlenstoffsenken:** Umwandlung von Flächen, insbesondere für landwirtschaftliche Zwecke oder städtische Aktivitäten, die für die Resilienz wichtige hochwertige Kohlenstoffsenken und Ökosystemleistungen beispielsweise durch Ackerbau oder Viehhaltung unmittelbar zerstören (z. B. Regenwälder oder Sumpfbereiche).¹⁰

Alle unter den PATH-Rahmen fallenden Unternehmen müssen sich verpflichten, von diesen Tätigkeiten abzusehen. Hiervon ausgenommen sind nur die unter Absatz 4.26 fallenden Unternehmen.

- 4.24 Die EIB fördert unter dem PATH-Rahmen grundsätzlich keine Projekte von Unternehmen, die weiterhin nicht Paris-konformen Aktivitäten gemäß Absatz 4.23 nachgehen (Ausnahmen sind nur unter den Voraussetzungen in Abschnitt 4.27 möglich). Hier verläuft die rote Linie der Bank. Der Rahmen beschneidet die Möglichkeiten der EIB-Gruppe erheblich, die Förderung von Erdöl- und Erdgasproduzenten zum jetzigen Zeitpunkt auf die Bilanz zu nehmen, auch wenn sich die Position dieser Geschäftspartner rasch wandelt.
- 4.25 Die [Energiefinanzierungsleitlinien der EIB](#) schränken bereits die Arten CO₂-intensiver Projekte ein, die die Bank unterstützen kann. Seit der Annahme dieser Leitlinien im Jahr 2019 fördert die Bank keine Energieprojekte mehr, die auf fossilen Brennstoffen beruhen (z. B. Förderung von Erdöl oder Erdgas; Stromerzeugung mit durchschnittlich mehr als 250 g CO₂ pro kWh erzeugtem Strom, umgelegt auf die Nutzungsdauer von Gaskraftwerken; großtechnische Wärmeerzeugung ohne Emissionsminderung auf der Basis von Öl, Erdgas, Kohle oder Torf). Der [Klimabank-Fahrplan](#) limitiert zusätzlich die Förderung von Forschung, Entwicklung und Innovation bei Produkten, die ausschließlich für den Kohle-, Öl- und Gassektor bestimmt sind. Als folgerichtige letzte Stufe beschränkt der PATH-Rahmen die EIB-Förderung nun auf Basis der allgemeineren Aktivitäten der Geschäftspartner (vgl. Absatz 4.23).
- 4.26 Die EIB-Gruppe ist sich sehr wohl bewusst, dass Öl- und Gasproduzenten gute Voraussetzungen mitbringen, um in innovative Low-Carbon-Projekte zu investieren, die für die Klimaneutralität entscheidend sind. Ein Beispiel ist die CO₂-Abscheidung, -Speicherung und -Nutzung (CCUS). Hier kann die Öl- und Gasindustrie ihre umfangreichen Erfahrungen mit Großtechnik, Pipelines und Untertagelösungen einbringen. Knapp drei Viertel des heute in großen Anlagen abgeschiedenen CO₂ wird von Öl- und Gasgesellschaften abgeschieden. Ein weiteres Beispiel ist die Herstellung von Brennstoffen auf Wasserstoffbasis. Auch hier wären die langjährigen Erfahrungen bei der Verarbeitung und Raffination flüssiger und gasförmiger Kraftstoffe nutzbar. Weitere Beispiele sind die Herstellung fortschrittlicher Biokraftstoffe, für die viele Öl- und Gasunternehmen aktive Forschungs- und Entwicklungsprogramme betreiben, und die Erfahrungen mit Offshore-Standorten, die für die Installation und Instandhaltung schwimmender Offshore-Windparks relevant sind.
- 4.27 Die Bank könnte dem Verwaltungsrat daher Demonstrationsprojekte und Projekte für den ersten kommerziellen Einsatz von Low-Carbon-Technologien zur Genehmigung vorlegen, die sich laut Rahmen zur Messung von Zusätzlichkeit und Wirkung durch besondere Innovationen auszeichnen. Beispiele wären, wie bereits erwähnt, CO₂-Abscheidung, -Speicherung und -Nutzung (CCUS), erneuerbarer Wasserstoff, fortschrittliche Biokraftstoffe, Tiefen-Geothermie

⁸ Die Erhöhung der Ölförderung wird ermittelt, indem die Jahresfördermenge mit der jährlichen Höchstfördermenge im Zeitraum 2015–2020 verglichen wird.

⁹ Definiert als Festbrennstoffkraftwerke (Torf, Weichbraunkohle bis Glanzbraunkohle) ohne CCS.

¹⁰ Gemäß der Erneuerbare-Energien-Richtlinie der EU ist dies definiert als Ausweitung landwirtschaftlicher Tätigkeiten auf Flächen, die am 1. Januar 2008 den Status „hoher Kohlenstoffbestand“ und „hohe biologische Vielfalt“ hatten. Hierzu gehören Primär- und Sekundärwälder, Moore, Feuchtgebiete und natürliches Grünland sowie Mangroven und Korallenriffe.

und schwimmende Offshore-Windkraftanlagen. Die Demonstration des großtechnischen Einsatzes dieser Low-Carbon-Technologien bringt erhebliche allgemeinere Vorteile mit sich, die für eine tiefgreifende Dekarbonisierung wichtig sind.

5. Methodik für Finanzintermediäre

- 5.1 Im Gegensatz zu Unternehmen sind Finanzintermediäre weder direkte CO₂-Emittenten noch direkt für die Verringerung der physischen Risiken und Transitionsrisiken verantwortlich. Die Bewertung der Treibhausgasemissionen und Klimarisiken in einem Darlehens- oder Investmentportfolio kann zudem komplex sein, nicht zuletzt mangels zuverlässiger Daten.
- 5.2 **Aktuell ändert sich jedoch, wie die Aufgaben und Verantwortlichkeiten von Finanzintermediären im Klimaschutz wahrgenommen werden.** Von Finanzintermediären wird zunehmend erwartet, dass sie mit ihren Darlehensnehmern und Beteiligungsunternehmen zusammenarbeiten und diese auf dem Weg in eine CO₂-arme und klimaresiliente Welt unterstützen. Die Europäische Zentralbank (EZB) hat klare Erwartungen an Banken formuliert, die in der Eurozone tätig sind.¹¹ Wie in Abschnitt 1 gezeigt und in Anhang 1 ausgeführt, erweitert der vorgeschlagene Text für die Richtlinie über die Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen den Anwendungsbereich der bestehenden Regeln erheblich – er soll alle großen Unternehmen einschließlich Banken und alle an geregelten Märkten in der EU notierten Unternehmen abdecken. Gleichzeitig wird die Reichweite bestehender Berichtsansforderungen unter der Verordnung über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten und der Taxonomie-Verordnung vergrößert.
- 5.3 Die [Europäische Bankenaufsichtsbehörde](#) (EBA) hat gemäß ihrem Mandat in der Eigenkapitalverordnung [Entwürfe technischer Standards](#) für Offenlegungen zu ESG-Risiken veröffentlicht, die einheitliche, auf den Empfehlungen der [Taskforce für die Offenlegung klimabezogener Finanzinformationen](#) des Finanzstabilitätsrats basierende Offenlegungsformate vorgeben. In der Verordnung über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten, die am 10. März 2021 in Kraft trat, sind Offenlegungspflichten für Hersteller von Finanzprodukten und Finanzberater festgelegt.
- 5.4 Die Herangehensweise der EIB-Gruppe beim PATH-Rahmen ist im Gesamtkontext zu sehen. Der [Klimabank-Fahrplan](#) legt bereits einen klaren Ausrichtungsrahmen für Durchleitungsdarlehen für mehrere Empfänger (MBIL) und ähnliche Weiterleitungsprodukte fest. Der Schwerpunkt liegt dabei auf den Kernsektoren Energie, Verkehr und energieintensive Industrien. Zudem unterstützt die EIB-Gruppe nur Infrastrukturfonds, deren Investitionsstrategie vollständig mit dem Klimabank-Fahrplan übereinstimmt.
- 5.5 Die EIB-Gruppe verschärft die Standards für die Umweltleistung von Finanzintermediären bereits. In der nächsten Aktualisierung des Rahmens der EIB für ökologische und soziale Nachhaltigkeit (ESSF) sollen die Finanzintermediäre unter dem vorgeschlagenen Standard 11 verpflichtet werden, ökologische und soziale Auswirkungen und Risiken, die sich aus Endprojekten ergeben, zu identifizieren, steuern und überwachen. Dies soll in Einklang mit den anwendbaren Anforderungen und unter Berücksichtigung der Größe des Endprojekts, der Art, des Sektors, der Sensitivität gegenüber ökologischen und sozialen Risiken, des sozioökonomischen Kontexts und des Standorts erfolgen. Parallel dazu überarbeitet der EIF die ESG-Grundsätze des ESSF. Einschlägige Initiativen im Kontext der Paris-Ausrichtung fließen dabei ein, etwa die ESG-Bewertung von Fondsmanagern und Banken, neu als „eingeschränkt“ klassifizierte Sektoren und Aktivitäten, die Bewertung des Klimarisikos auf Portfolioebene sowie institutionelle klima- und ESG-bezogene Berichterstattung.
- 5.6 Der PATH-Rahmen für Finanzintermediäre konzentriert sich auf große und bedeutende Geschäftspartner und berücksichtigt dabei ihre Vielfalt bei Größe und Ressourcen, aber auch die CO₂-Auswirkungen ihres Portfolios. In den Anwendungsbereich des PATH-Rahmens

¹¹ Organisationen der Zivilgesellschaft wie Client Earth drängen Banken bereits, ihre Mitwirkungsstrategien zu präzisieren ([FT, 27. Mai 2021](#)). Von Banken wird zudem erwartet, dass sie mehr für die Steuerung von Klimarisiken tun. Dies geht u. a. aus dem Leitfaden der EZB zu klima- und umweltbezogenen Risiken ([EZB, November 2020](#)), dem Bericht der EBA über das Management und die Beaufsichtigung von ESG-Risiken für Kreditinstitute und Wertpapierfirmen ([EBA, Juni 2021](#)) und den Berichten von BIZ/BCBS über klimabezogenes Risikomanagement und Messmethodiken hervor.

fallen Finanzinstitute, deren Bilanzsumme¹² über 30 Milliarden Euro beträgt (oder Gegenwert in einer anderen Währung) oder die in ihrem Land zu den drei größten Instituten zählen, sowie Fondsmanager mit einem verwalteten Vermögen von mehr als 500 Millionen Euro (oder Gegenwert in einer anderen Währung). Nicht in den Anwendungsbereich fallen Staaten, unterstaatliche Einrichtungen, Mikrofinanz, Business Angels, Garantieinstitute. Handelt es sich bei den Partnerinstituten um nationale Förderinstitute, ist die EIB-Gruppe bestrebt, Best Practices zur Paris-Ausrichtung (einschließlich Offenlegung) auszutauschen.

- 5.7 Des Weiteren wird die EIB-Gruppe in Übereinstimmung mit bestehenden und künftigen Rechtsvorschriften unter dem PATH-Rahmen von allen Finanzintermediären des Anwendungsbereichs verlangen, ihre **Informationen nach den TCFD-Empfehlungen offenzulegen**, einschließlich Informationen über Transitionsrisiken und physische Klimarisiken. Erfolgt die Offenlegung aktuell noch nicht, müssen die Finanzintermediäre dies **innerhalb von zwölf Monaten nach Vertragsunterzeichnung mit der EIB-Gruppe** umsetzen. Analog zu Abschnitt 4.18 in Bezug auf Unternehmen kann auch für Finanzintermediäre, die außerhalb der EU tätig sind, mit Blick auf den Zeitrahmen eine gewisse Flexibilität gewährt werden.
- 5.8 Die EIB-Gruppe verabschiedet die Offenlegungsanforderung im Wissen, dass aktuell an der Entwicklung einheitlicher Offenlegungsformate und technischer Standards für die Offenlegung der Transitionsrisiken und physischen Klimarisiken, die in ihren Kreditportfolios eingebettet sind, gearbeitet wird. Bei der Halbzeitüberprüfung (Abschnitt 1.6) wird die EIB-Gruppe diesen Punkt nochmals unter die Lupe nehmen.
- 5.9 Gegebenenfalls kann die EIB-Gruppe Finanzintermediäre dabei unterstützen, die Anforderungen des PATH-Rahmens zu erfüllen. Mit **technischer Hilfe** kann sie die Entwicklung eines Berichtsrahmens begleiten. Vor allem kleinere Intermediäre oder Intermediäre, die außerhalb der EU tätig sind, könnten davon profitieren. Allgemein wird die EIB-Gruppe mit interessierten Geschäftspartnern aus dem Anwendungsbereich zusammenarbeiten, um **Best Practices** für die Entwicklung von Ausrichtungsstrategien zu fördern. Dazu gehören etwa Leitlinien, die auf führenden Initiativen im Finanzsektor beruhen.¹³

¹² Zur Klarstellung: Die Berichtspflichten der in den Anwendungsbereich fallenden Finanzinstitute gelten gemäß Absatz 3.4 auf konsolidierter Basis, d. h. sie umfassen auch die Aktivitäten von Tochterunternehmen mit einer Bilanzsumme von weniger als 30 Milliarden Euro.

¹³ Dazu gehören u. a. die [Net-Zero Asset Owners Alliance](#) und die [Net-Zero Banking Alliance](#), die [Paris Aligned Investment Initiative](#) der IIGCC, das [Collective Commitment to Climate Action](#) (CCCA) der UNEP FI, der [Net Zero Investment Framework Implementation Guide](#) der IIGCC, die [Guidelines For Climate Target Setting For Banks](#), der Bericht [„Implementing the Recommendations of the Task Force on Climate-related Financial Disclosures: Supplemental guidance for the Financial Sector“](#), der [CDP-Bericht für FI](#), die [Coalition for Climate Resilient Investment](#) (CCRI), die [Transition Pathway Initiative – Science based targets for Financial Institutions](#) und die [Transition Pathway Initiative](#).

Anhang 1: Aktueller Stand der regulatorischen Anforderungen der EU zur nachhaltigkeitsbezogenen Offenlegung

Die Ziele des Pariser Abkommens haben ein weltweites Momentum entfacht, transparenter darüber zu informieren, wie soziale und ökologische Herausforderungen auf nationaler und auf Unternehmensebene bewältigt werden. Solche Informationen helfen Investoren, Organisationen der Zivilgesellschaft, Verbraucherinnen und Verbrauchern, politischen Entscheidern und anderen Stakeholdern, die nichtfinanzielle Leistung großer Unternehmen zu bewerten, und bestärken diese Unternehmen gleichzeitig, einen nachhaltigen Ansatz für ihr Geschäft zu verfolgen.

Die Taskforce für die Offenlegung klimabezogener Finanzinformationen (TCFD) wurde 2015 vom Rat für Finanzstabilität eingerichtet, um eine kohärente Offenlegung klimabezogener finanzieller Risiken auszuarbeiten, die Unternehmen, Banken und Investoren als Basis für die Information von Stakeholdern dient. 2017 veröffentlichte die TCFD ihre Empfehlungen. Es handelt sich um einen Katalog freiwilliger Offenlegungen, den Organisationen in ihre Finanz- und anderen Berichte aufnehmen können. Im Mittelpunkt stehen die vier Säulen Governance, Strategie, Risikomanagement sowie Messgrößen und Ziele. Vor Kurzem hat die G7 ihre Unterstützung für den Übergang zu verpflichtenden klimabezogenen Finanzinformationen im Sinne der TCFD-Empfehlungen zugesagt.

Parallel dazu ist eine Weiterentwicklung auf europäischer Ebene zu beobachten: Das Unionsrecht fördert mittlerweile verstärkt die Offenlegung von Informationen darüber, wie Unternehmen arbeiten und mit sozialen und ökologischen Herausforderungen umgehen.

Infolge der im Dezember 2014 in Kraft getretenen Richtlinie über die Angabe nichtfinanzieller Informationen sind Mitgliedstaaten seit Dezember 2016 verpflichtet, von großen Unternehmen von öffentlichem Interesse (über 500 Beschäftigte, einschließlich Kreditinstitute und Versicherungsunternehmen) im Geschäftsbericht die Aufnahme einer nichtfinanziellen Erklärung zu verlangen. Als Mindestanforderung vorgeschrieben sind Angaben zu Umwelt-, Sozial- und Arbeitnehmerbelangen, zur Achtung der Menschenrechte und zur Bekämpfung von Korruption und Bestechung. Flankiert wurde die Richtlinie durch Leitlinien für Unternehmen zur Offenlegung ökologischer und sozialer Informationen und zur Berichterstattung über klimabezogene Informationen. Im Januar 2019 veröffentlichte die Kommission neue Leitlinien für die klimabezogene Berichterstattung. Sie integrieren die TCFD-Empfehlungen und berücksichtigen die noch in Ausarbeitung befindliche Taxonomie für nachhaltige Aktivitäten.

Im April 2021 schlug die Kommission eine Richtlinie über die Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen vor, die die Richtlinie über die Angabe nichtfinanzieller Informationen ablösen soll. Sie erweitert den Anwendungsbereich der aktuellen Richtlinie über die Angabe nichtfinanzieller Informationen auf alle großen Unternehmen (bislang: nur Unternehmen von öffentlichem Interesse) und auf alle an geregelten Märkten in der EU notierten Unternehmen. Außerdem werden die Berichtsansforderungen in Einklang mit der Verordnung über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor¹⁴ und der EU-Taxonomie-Verordnung¹⁵ ausgeweitet.

Der Vorschlag soll ab 2024 für alle großen und börsennotierten Unternehmen gelten. Für nichtbörsennotierte KMU will die Europäische Kommission verhältnismäßige freiwillige Standards ausarbeiten.

Für die im Rahmen der Richtlinie über die Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen bereitgestellten Informationen ist ein Audit vorgeschrieben. Sie müssen unter anderem Angaben umfassen i) zu der Art und Weise, wie sichergestellt werden soll, dass Geschäftsmodell und Strategie mit den Zielen des Pariser Abkommens vereinbar sind; ii) zu den Nachhaltigkeitszielen und Fortschritten im Hinblick auf diese Ziele; und iii) zur Widerstandsfähigkeit des Geschäftsmodells und der Strategie des Unternehmens gegenüber Risiken im Hinblick auf Nachhaltigkeitsaspekte. Die Europäische Beratergruppe für Rechnungslegung (EFRAG) entwickelt derzeit Berichtsstandards für die Richtlinie über die Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen.

Für renommierte Unternehmen wird die Offenlegung zur ökologischen Nachhaltigkeit zunehmend zur Selbstverständlichkeit – selbst dort, wo sie zurzeit noch freiwillig erfolgt. Die Richtlinie über die

¹⁴ Die Verordnung über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor vom März 2021 soll Greenwashing im Finanzsektor verhindern und gemeinsame Regeln für Nachhaltigkeitsrisiken schaffen.

¹⁵ Im delegierten Rechtsakt zur Ergänzung von Artikel 8 der EU-Taxonomie-Verordnung werden Offenlegungspflichten für Unternehmen in Bezug auf ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten festgelegt.

Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen stellt die letzte Etappe in einem sich herausbildenden Regelungsrahmen für Nachhaltigkeit dar. Sie gilt für einen größeren Kreis von Unternehmen und macht genauere Vorgaben darüber, was in welchem Format offengelegt werden sollte. Und sie gilt auch für Finanzinstitute. Die Richtlinie kommt zu freiwilligen und zu erwarteten Offenlegungen hinzu: Unternehmen stehen durch die Taskforce für die Offenlegung klimabezogener Finanzinformationen bereits zunehmend unter Druck, freiwillig Informationen offenzulegen, und von Banken werden unter dem EZB-Leitfaden zu klima- und umweltbezogenen Risiken¹⁶ bereits Offenlegungen erwartet, die mit der Annahme der technischen Standards der EBA für die Offenlegung von ESG-Risiken im Rahmen von Säule 3 weiter ausgebaut werden.

Im Vorgriff auf die kommenden Rechtsvorschriften zur Offenlegung klimabezogener Informationen und um Geschäftspartner bei der Vorbereitung zu unterstützen, verlangt der PATH-Rahmen der EIB von Geschäftspartnern, dass sie ihre mittelfristigen Ziele für die Emissionsreduktion, ihre langfristigen Dekarbonisierungsoptionen und ihre Resilienzvorsorge offenlegen. Von Finanzintermediären fordert sie Offenlegungen in Einklang mit den TCFD-Anforderungen.

¹⁶ Der EZB-Leitfaden zu klima- und umweltbezogenen Risiken wurde im November 2020 veröffentlicht. Die darin formulierten Erwartungen an die Offenlegung klima- und umweltbezogener Risiken greifen die TCFD-Empfehlungen auf.

Grundzüge der vorgeschlagenen Richtlinie über die Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen

Artikel 19a auf Seite 42 der Vorschlags für eine [Richtlinie über die Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen](#) skizziert die vorgeschlagenen Anforderungen an die Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen wie nachstehend aufgeführt. Sobald die endgültige Fassung der Richtlinie verfügbar ist, wird die EIB-Gruppe sich darauf beziehen. Es sei darauf hingewiesen, dass der Vorschlag eine Prüfung (Assurance) der Nachhaltigkeitsinformationen vorsieht.

[Ab dem 1. Januar 2024 nehmen] große Unternehmen und ab dem 1. Januar 2026 kleine und mittlere Unternehmen im Sinne von Artikel 2 Nummer 1 Buchstabe a [...] in den Lagebericht Informationen auf, die für das Verständnis der nachhaltigkeitsrelevanten Auswirkungen der Tätigkeiten des Unternehmens sowie das Verständnis der Auswirkungen von Nachhaltigkeitsaspekten auf Geschäftsverlauf, Geschäftsergebnis und Lage des Unternehmens erforderlich sind.

a) Die [vorgenannten] Informationen umfassen insbesondere Folgendes:

- i) eine kurze Beschreibung von Geschäftsmodell und Strategie des Unternehmens, einschließlich Angaben
 - (1) zur Widerstandsfähigkeit von Geschäftsmodell und Strategie des Unternehmens im Hinblick auf Nachhaltigkeitsaspekte;
 - (2) zu den Chancen des Unternehmens im Zusammenhang mit Nachhaltigkeitsaspekten;
 - (3) zu der Art und Weise, wie das Unternehmen beabsichtigt sicherzustellen, dass sein Geschäftsmodell und seine Strategie mit dem Übergang zu einer nachhaltigen Wirtschaft und der Begrenzung der Erderwärmung auf 1,5 °C in Einklang mit dem Pariser Abkommen vereinbar sind;
 - (4) zu der Art und Weise, wie das Unternehmen den Belangen seiner Interessenträger und den nachhaltigkeitsrelevanten Auswirkungen seiner Tätigkeiten in seinem Geschäftsmodell und seiner Strategie Rechnung trägt;
 - (5) zu der Art und Weise, wie die Strategie des Unternehmens im Hinblick auf Nachhaltigkeitsaspekte umgesetzt wird;
- ii) eine Beschreibung der Nachhaltigkeitsziele, die sich das Unternehmen gesetzt hat, und der Fortschritte, die es im Hinblick auf die Erreichung dieser Ziele erzielt hat;
- iii) eine Beschreibung der Rolle der Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorgane im Zusammenhang mit Nachhaltigkeitsaspekten;
- iv) eine Beschreibung der Nachhaltigkeitspolitik des Unternehmens;
- v) eine Beschreibung
 - (1) des mit Blick auf Nachhaltigkeitsaspekte umgesetzten Due-Diligence-Prozesses;
 - (2) der wichtigsten tatsächlichen oder potenziellen negativen Auswirkungen, die mit der Wertschöpfungskette des Unternehmens, einschließlich ihrer eigenen Geschäftstätigkeiten, ihrer Produkte und Dienstleistungen, ihrer Geschäftsbeziehungen und ihrer Lieferkette, verknüpft sind;
 - (3) jeglicher Maßnahmen zur Verhinderung, Minderung oder Behebung tatsächlicher oder potenzieller negativer Auswirkungen und des Erfolgs dieser Maßnahmen;
- vi) eine Beschreibung der wichtigsten Risiken, denen das Unternehmen im Zusammenhang mit Nachhaltigkeitsaspekten ausgesetzt ist, einschließlich der wichtigsten Abhängigkeiten in diesem Bereich, und der Art und Weise, wie es diese Risiken steuert;
- vii) Indikatoren, die für die unter den Buchstaben a bis f genannten Offenlegungen relevant sind.

Anhang 2: Emissionsintensive Sektoren im Sinne der Methodik für Unternehmen

In der nachstehenden Tabelle sind die 17 Sektoren aufgelistet, die in der Methodik für Unternehmen vorkommen und als emissionsintensive Sektoren eingestuft wurden; sie folgt der Standard-Benennungskonvention des Sektorklassifizierungssystems der EIB. Kriterien für die Auswahl der Sektoren sind, ob sie mehr als zwei Prozent der direkten Emissionen in der EU beitragen und ob sie beim CO₂-Intensitäts-Score, den das Risikomanagement der EIB als Input im Screening-Tool für Klimarisiken nutzt, einen gewissen Schwellenwert überschreiten. *Flughäfen*, *Wärmeversorgung*, *Gaserzeugung* und *Öl- und Gasversorgung* wurden ergänzt, weil sie Teil der CO₂-intensiven Lieferkette sind und vom Übergang in eine CO₂-arme, resiliente Wirtschaft betroffen sein dürften.

Folgende Sektoren gelten als emissionsintensiv:

1. Flughäfen
2. Erzeugnis tierischen Ursprungs
3. Luft- und Raumfahrt
4. Automobilindustrie
5. Zementproduktion
6. Chemikalien
7. Kohlebergbau
8. Fossile Brennstoffe
9. Glasherstellung
10. Wärmeversorgung
11. Gaserzeugung
12. Öl- und Gasversorgung
13. Erzeugung anderer Metalle als Stahl
14. Stromerzeugung
15. Papier und Zellstoff
16. Schifffahrt
17. Stahlerzeugung

PATH-Rahmen der EIB-Gruppe

Unterstützung für Geschäftspartner
bei der Paris-Ausrichtung



**Europäische
Investitionsbank**

Die Bank der EU



Europäische Investitionsbank
98-100, boulevard Konrad Adenauer
L-2950 Luxembourg
+352 4379-22000
www.eib.org – info@eib.org